

ten der Literatur und Kunst für nachgelassene Werke vorgesehene Schutzfrist beim Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes noch läuft, so bleibt für ihre Beendigung das bisherige Gesetz maßgebend.

Gleiches gilt für die besondere Schutzfrist, welche Art. 2, Absatz 2, des bisherigen Gesetzes für die vom Bund, von einem Kanton, einer juristischen Person oder einem Verein veröffentlichten Werke vorsieht.

Eine auf Grund des Art. 1, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2, Art. 6 oder Art. 9, lit. c, des bisherigen Gesetzes eingetretene Nachfolge in die Rechte des Urhebers behält ihre Wirksamkeit, auch unter dem gegenwärtigen Gesetz für die nach dem bisherigen Gesetz begründete Dauer.

Art. 65. Wegen einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Handlung, welche nach diesem Gesetz widerrechtlich wäre, findet, sofern die Handlung im Zeitpunkt ihrer Vornahme zulässig war, weder zivil- noch strafrechtliche Verfolgung statt.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare der unter den ersten Absatz fallenden Wiedergabe eines Werkes dürfen auch fernerhin ohne weiteres in Verkehr gebracht werden. Handelt es sich um eine Übersetzung oder eine andere schutzfähige Wiedergabe, so darf der daran Berechtigte auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne weiteres Exemplare erstellen und in Verkehr bringen.

Art. 66. Die musikalischen Werke, welche auf Grund von Art. 11, C, Ziffer 11, des Bundesgesetzes von 1883 erlaubterweise auf mechanische Instrumente übertragen worden sind, können auch nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von jedermann auf solche Instrumente übertragen und mit diesen öffentlich aufgeführt werden, ohne daß es dazu der Einwilligung des am Werke Berechtigten bedarf. Gleiches gilt für das Inverkehrbringen der Instrumente im Inland und ihre Ausfuhr nach Ländern, in denen die Werke keinen Schutz gegen eine solche Übertragung genießen. Vorbehalten bleibt Art. 67, Abs. 2.

Art. 67. Das den Urhebern musikalischer Werke durch Art. 13 der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 eingeräumte ausschließliche Recht der Übertragung ihrer Werke auf mechanische Instrumente, sowie der öffentlichen Aufführung ihrer Werke mit solchen Instrumenten, unterliegt den durch die Art. 17 bis 21 dieses Gesetzes aufgestellten Einschränkungen.

Sind in der Schweiz musikalische Werke aus einem Lande, das dem Art. 13 der revidierten Berner Übereinkunft beigetreten ist, auf Grund der Ziffer 3 des Schlußprotokolles zur Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 erlaubterweise auf mechanische Instrumente übertragen worden, bevor Art. 13 der revidierten Berner Übereinkunft ihrem Ursprungslande gegenüber in Kraft getreten ist, so können sie auch nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von jedermann auf solche Instrumente übertragen und mit diesen öffentlich aufgeführt werden, ohne daß es hierzu der Einwilligung des am Werke Berechtigten bedarf. Gleiches gilt für das Inverkehrbringen der Instrumente im Inland und ihre Ausfuhr nach Ländern, in denen die Werke keinen Schutz gegen eine solche Übertragung genießen.

Art. 68. Wenn oder soweit ein aus einem andern Lande des internationalen Verbandes zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst stammendes Werk auf Grund

des Art. 14 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, oder

des Art. 2, Ziffer II, des Zusatzabkommens vom 4. Mai 1896, oder

des Art. 18, Absatz 1, der revidierten Berner Übereinkunft vom 13. November 1908

in der Schweiz schutzberechtigt geworden ist, findet Art. 65 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung. Gleiches gilt für Werke, welche infolge des gemäß Art. 18, Absatz 4, der revidierten Berner Übereinkunft erfolgenden Beitrittes eines Landes zu dieser Übereinkunft in der Schweiz schutzberechtigt werden.

Art. 69. Dieses Gesetz hebt das Bundesgesetz vom 23. April 1883 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst auf.

1096

Art. 70. Der Bundesrat ist beauftragt, das gegenwärtige Gesetz bekanntzumachen und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen. Also beschlossen vom Ständerate,  
Bern, den 6. Dezember 1922.

Der Präsident: Böhi.

Der Protokollführer: Kaeslin.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 7. Dezember 1922.

Der Präsident: J. Jenny.

Der Protokollführer: J. v. Ernst.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, interm 13. Dezember 1922 öffentlich bekanntgemachte Bundesgesetz\*) ist in die Eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt am 1. Juli 1923 in Kraft.

Bern, den 16. März 1923.

Im Auftrag des Schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Steiger.

\*) Siehe Bundesbl. 1922, Bd. III, S. 946.

### Verfügung des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über das Deutsche Lesebuch für Schulen.

Im »Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen« Heft 13 vom 5. Juli 1923 ist folgende Verfügung an die Regierungen und Provinzialschulkollegien usw. (U III A. 19. 1) veröffentlicht worden:

Mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der Gegenwart und auf die Fortschritte der Methodik des Deutschunterrichts werden die bisher gültigen Grundsätze über Einrichtung und Gebrauch des Lesebuchs, wie sie durch den Erlaß vom 28. Februar 1902 — U III A 3165 — (Zentrbl. S. 326) festgelegt worden sind, in den folgenden Punkten abgeändert und ergänzt.

1. a) Auch das neue Lesebuch muß die Eigenart der durch natürliche wie geschichtliche Kräfte entwickelten Landschaften zeigen, für welche es bestimmt ist. Die Auswahl des gesamten Lesestoffes paßt sich der Landschaft und der Art, der Lebensweise und Beschäftigung der Bevölkerung nach Möglichkeit an. Die heimatische Mundart wird mit einer nicht zu geringen Anzahl wertvoller Proben vertreten sein.

Auch aus den Lesebüchern der nach Artikel 146 Absatz 2 der Reichsverfassung neu einzurichtenden Schulen ist alles fernzuhalten, was den Forderungen der Duldsamkeit nicht entspricht oder was an Belohnungsstreitigkeiten erinnern könnte.

Unter den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gegenwart muß der Preis des Lesebuches so niedrig gehalten werden, wie dies ohne Schädigung der berechtigten Ansprüche an seine innere und äußere Ausstattung irgend angängig ist. Es ist daher unbedenklich, daß das gleiche Lesebuch sowohl in Knaben-, Mädchen- und gemischten Schulen wie in wenig und reich gegliederten Schulen gebraucht wird. Den besonderen Aufgaben der Knaben- und Mädchenbildung sowie den weitergehenden Bedürfnissen der vielklassigen Schulen kann durch die zur Ergänzung des Lesebuchs heranzuziehenden Einzelschriften entsprochen werden.

b) Der allgemeinen sittlich-erziehlichen Aufgabe aller Schularbeit muß auch das Lesebuch dienen. Seine besondere Aufgabe ist es, bei den Kindern die Freude am guten deutschen Schrifttum und an deutscher Geistesart zu wecken und zu pflegen. Neben der Empfänglichkeit und Auffassungsfähigkeit des Kindes wird daher für die Auswahl der aufzunehmenden Stücke ihr künstlerischer Wert in erster Linie entscheidend sein. Durch sorgfältige Beachtung dieses Gesichtspunktes wird auch der sittlichen Erziehung besser gedient als durch aufdringlich moralisierende Erzählungen und Darstellungen, wie sie sich in den Lesebüchern noch vielfach finden. Sachunterrichtliche Stoffe sind nur dann aufzunehmen, wenn sie in künstlerisch wertvoller Form behandelt werden. Um diese Forderung durchzuführen, wird man auf Vollständigkeit im sachunterrichtlichen Sinne entschlossen verzichten und die Anzahl solcher Stücke im Lesebuch erheblich einschränken müssen.

c) Von im weitesten Sinne des Wortes geschichtlichen sowie von volkswirtschaftlichen und staatsbürgerkundlichen Stoffen sind alle die-